

Ihr Notar informiert:

Mandanteninformation



Ihr Notar in Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsstand: 14.12.2010

Nr. 2 • 2010

Wann muss Erbschaft- oder Schenkungsteuer gezahlt werden?

Wird Vermögen im Todesfall vererbt oder schon zu Lebzeiten verschenkt, dann unterliegt ein solcher Erwerb grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Dies gilt auch für eine Reihe von Vorgängen, die zumindest steuerlich der Erbschaft oder Schenkung gleichgestellt sind, wie z.B. die Abfindung für den Verzicht auf einen Pflichtteil oder für die Ausschlagung der Erbschaft oder der Erwerb aufgrund eines sog. Vertrages zugunsten Dritter auf den Todesfall (Lebensversicherungen). Keine Erbschaftsteuer fällt hingegen an für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge. Auch die fiktive Ausgleichsforderung bei Beendigung des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnsgemeinschaft durch den Tod (sog. Zugewinnausgleichsanspruch) ist steuerfrei.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer muss zunächst der Wert der einzelnen übertragenen Vermögensgegenstände ermittelt werden. Im Regelfall ist hierfür der Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Zeitpunkt der Schenkung maßgeblich. Der Steuerwert richtet sich bei Immobilien nach dem **Verkehrswert** und wird nach dem Bewertungsgesetz ermittelt. Bei anderen Gegenständen richtet sich die Steuer nach dem Verkaufspreis, der zum maßgeblichen Zeitpunkt

erzielt werden könnte. Bargeld, Bankguthaben oder Forderungen werden mit dem Nennbetrag, Lebensversicherungen mit der ausgezahlten Versicherungssumme zzgl. der Überschussanteile bewertet.

Vom Steuerwert der Zuwendung können sog. Nachlassverbindlichkeiten, d.h. vom Erblasser herrührende Schulden, Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und geltend gemachten Pflichtteilen, die Kosten der Beerdigung, der Grabanlage, Grabpflege etc. sowie Kosten für die Regelung des Nachlasses abgezogen werden. Erbschaft- oder Schenkungsteuer fällt erst dann an, wenn der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte steuerliche Wert des Erwerbs über bestimmten **Freibeträgen** liegt.

Nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser/Schenker werden drei Steuerklassen mit unterschiedlichen Freibeträgen unterschieden. Die zu zahlenden **Steuersätze** wiederum sind abhängig von der Steuerklasse und zusätzlich progressiv nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs gestaffelt (vgl. Tabelle oben). In Steuerklasse II wurden sie durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab 01.01.2010 abgesenkt.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Neben den persönlichen Freibeträgen sieht das Gesetz bei einer Erbschaft für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und die Kinder noch einen besonderen Versorgungsfreibetrag (Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner 256.000 EUR, Kinder je nach Alter zwischen 52.000 und 10.300 EUR) vor. Weitere Freibeträge bestehen für Hausrat und Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben.

Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde der eingetragene Lebenspartner einem Ehegatten vollständig gleichgestellt. Bereits zuvor verfügte er über die gleichen Freibeträge wie ein Ehegatte. Neuerdings zählt er zur günstigen Steuerklasse I und wird er nicht mehr mit den höheren Steuersätzen der Steuerklasse III besteuert.

Für die Steuererhebung ist das Erbschaftsteuer-/ Schenkungsteuerfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser/ Schenker seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Jede Erbschaft/ Schenkung ist gegenüber dem Finanzamt innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis anzeigepflichtig. Das Finanzamt erfährt aber auch ohne Mitteilung des Betroffenen von der Erbschaft/ Schenkung, denn Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute, Gerichte und Notare, Versicherungsunternehmen und Standesämter sind meldepflichtig.

Personenkreis	Freibeträge
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500.000 EUR
Kinder und Stiefkinder (falls diese verstorben sind: deren Kinder)	400.000 EUR
Enkel (falls das Kind bzw. Stiefkind lebt)	200.000 EUR
Übrige Personen der Steuerklasse I: entferntere Abkömmlinge (z.B. Urenkel) sowie Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000 EUR
Personen der Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000 EUR
Personen der Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, insbesondere Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	20.000 EUR

Familienheim – steuerlich privilegiert!

Die Erbschaftsteuerreform hat die Möglichkeiten zur Steuerbefreiung von lebzeitigen oder erbrechtlichen Übertragungen selbstgenutzter Wohnimmobilien ausgeweitet. Wird ein Befreiungstatbestand erfüllt, bleibt die Immobilie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich außen vor. Im

Fokus des Gesetzgebers steht dabei vor allem das Familienheim, also die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie:

Nachdem bereits bislang der Erwerb des Familienheims durch den Ehegatten schenkungsteuerfrei möglich war, profitiert von

dieser Steuerbefreiung künftig auch der eingetragene Lebenspartner. Größe und Wert des Familienheims spielen dabei keine Rolle.

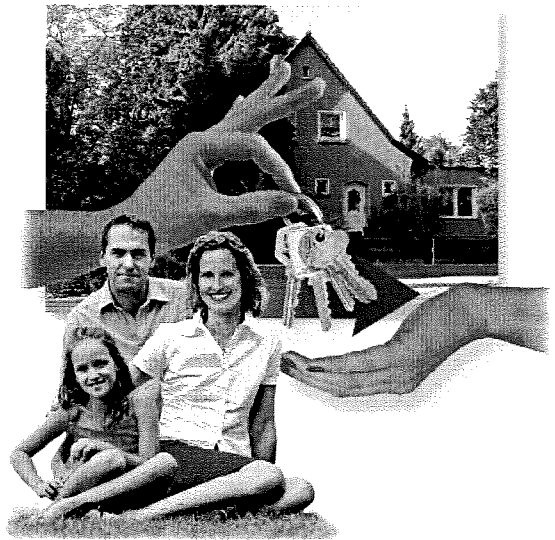
Neu eingeführt wurden vergleichbare Befreiungstatbestände für Erwerbe eines Fa-

Weitere Informationen über den Notar und seine Aufgaben finden Sie auch im Internet unter:
www.notarkammer-mv.de

(Fortsetzung von der Vorderseite)

milienheims von Todes wegen durch Ehegatten und eingetragene Lebenspartner einerseits und Kinder oder Stiefkinder (bzw., falls diese verstorben sind, durch deren Kinder) andererseits. Erfasst sind Familienheime, in denen vor dem Erbfall der Erblasser und danach der Erwerber (z.B. Erbe oder Vermächtnisnehmer) für mindestens zehn Jahre wohnt. Scheitert eine Selbstnutzung beim Erblasser oder Begünstigten aus zwingenden Gründen (z.B. Pflegeheim), steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen. Ob ein berufsbedingter Wegzug der Erben innerhalb der 10-Jahres-Frist als zwingender Grund anerkannt wird, ist demgegenüber offen. Während Größe und Wert des Familienwohnheims beim Erwerb durch Ehegatten/eingetragene Lebenspartner keine Rolle spielen, kommt es beim Erwerb durch Kinder und diesen gleichgestellte Personen auf die Größe des Familienheims an. Die Steuerbefreiung gilt dann nur für Wohnflächen bis 200 qm; größere Objekte sind (anteilig) steuerpflichtig.

Unter dem Blickwinkel der Erbschaft- und Schenkungsteuer stellt die selbstgenutzte Wohnimmobilie mit einer Wohnfläche von max. 200 qm eine interessante Option dar, Vermögen steuerfrei in die nächste Generation zu übertragen.



Was gilt bei Übertragung von unternehmerischem Vermögen?

Jeder Unternehmer steht irgendwann vor der Entscheidung, seinen Betrieb in jüngere Hände zu übergeben. Die zum 01.01.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform hat für Unternehmensnachfolgen zu einer Reihe von Änderungen mit erheblichen steuerlichen Auswirkungen geführt. Die Neuregelung wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit Wirkung ab 01.01.2010 modifiziert, um den Erhalt der betrieblichen Arbeitsplätze beim Übergang von Unternehmen trotz der weltweiten Wirtschaftskrise sicherzustellen. Guter Rat ist und bleibt auf diesem Gebiet unverzichtbar.

Grundlegend neu sind zunächst – wie auch in den anderen Bereichen des Erbschaftsteuerrechts – die Regelungen zur Ermittlung der Bewertungsgrundlage für die Besteuerung. Grundlage der Besteuerung bildet nunmehr allein der Verkehrswert des Unternehmens und nicht mehr – wie bislang – der sog. Steuerwert. Zur Ermittlung dieses Verkehrswertes stellt das neue Bewertungsrecht verschiedene Verfahren zur Verfügung, die sich alle am Ertragswert des Unternehmens orientieren und auf den Wert des Unternehmens als Ganzes und nicht den Wert der einzelnen in diesem enthaltenen Wirtschaftsgüter abstellen.

Die Neuregelung der Bewertungsvorschriften dürfte nahezu ausnahmslos zu einer im Vergleich zur bisherigen Rechtslage höheren Bewertung unternehmerischen Vermögens führen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt dem neu eingeführten Begünstigungssystem für unternehmerisches Vermögen grundlegende Bedeutung zu. Nach der sog. Regelverschonung können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen 85 % des

Unternehmenswertes von der Steuer freigestellt werden. Die sog. „Nulloption“ lässt für Unternehmensnachfolgen, die noch strengere Kriterien erfüllen, sogar eine vollständige Befreiung von der Erbschaftsteuer zu. Dieses System gilt gleichermaßen, wenn das Unternehmen nicht zu Lebzeiten übertragen, sondern vererbt wird.

Regelverschonung und Nulloption setzen im Grundsatz voraus, dass der Erwerber das Unternehmen über einen Mindestzeitraum (5 bzw. 7 Jahre) behält, in diesem Zeitraum eine bestimmte Lohnsumme im Vergleich zur durchschnittlichen Lohnsumme in den letzten 5 Jahren vor der Übertragung (Regelverschonung 4-fache Lohnsumme, Nulloption 7-fache Lohnsumme) erreicht wird und das im Unternehmen vorhandene sog. Verwaltungsvermögen bestimmte Grenzwerte nicht übersteigt. Vor Inkrafttreten des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes galten hier längere Mindestzeiträume und höhere Lohnsummen. Unternehmen mit bis zu zwanzig Beschäftigten unterliegen der Lohnsummenregelung nicht.

Für kleinere Unternehmen ist über die Regelverschonung hinaus auch für den Anteil von 15%, der eigentlich der vollen Besteuerung unterläge, ein Abzugsbetrag von 150.000 EUR vorgesehen. Hält sich der 15%ige Anteil also in einem Rahmen von 150.000,00 EUR, fällt überhaupt keine Steuer an. Dieser Abzugsbetrag vermindert sich allerdings anteilig um die Hälfte des die Wertgrenze von 150.000 EUR übersteigenden Betrags, so dass kein Abzugsbetrag mehr in Anspruch genommen werden kann, wenn der 15%-ige Anteil 450.000 EUR erreicht oder übersteigt.

Tücken enthält das Gesetz im Bereich der sog. Nachversteuerung. Eine solche fällt dann an, wenn die dargestellten Voraussetzungen einer Verschonung nicht oder nicht vollständig eingehalten werden. Die Vergünstigungen entfallen dann nicht komplett, sondern nur jahresanteilig. Wird z.B. das Unternehmen bereits nach 3 Jahren weiterveräußert, beträgt die (zu verzinsende) Nachzahlung im Fall der Regelverschonung 2/5.

Alles in allem: Das neue Steuerrecht für Unternehmensnachfolgen bringt einige Vorteile, ist aber sehr komplex und enthält eine Vielzahl von Regelungen, die Missbräuche und besondere Härten im Einzelfall vermeiden sollen. Hier kann nur die persönliche Beratung helfen, für die Ihr Notar Ihnen gern zur Verfügung steht.

**Noch Fragen?
Dann erreichen Sie mich
unter meiner Büroanschrift:**

PRESSE-INFORMATION

Notarkammer Sachsen
Notarkammer Thüringen
Notarkammer Brandenburg
Notarkammer Sachsen-Anhalt
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

14.12.2010

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich – was Ehepaare wissen sollten

Die Notarkammern der neuen Bundesländer haben ihre Faltblattreihe um ein neues Faltblatt zum Versorgungsausgleich ergänzt. Dieses informiert über die am 1.9.2009 in Kraft getretene Reform des Versorgungsausgleichs, also den bei einer Scheidung stattfindenden Ausgleich, der während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit. Erläutert werden auch die praktisch bedeutsamen neuen Gestaltungsmöglichkeiten der Ehegatten sowohl in vorsorgenden Eheverträgen als auch in Vereinbarungen anlässlich einer Scheidung.

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind notariell zu beurkunden. Ehegatten sollten vor Abschluss einer solchen Vereinbarung bei den zuständigen Versorgungsträgern stets aktuelle und aussagekräftige Auskünfte zum Wert sämtlicher Anrechte einholen, um die beiderseitig aufgebauten Versorgungsniveaus wirtschaftlich vergleichen zu können. Hierbei ist bisweilen auch die Einschaltung eines Berechnungsexperten, etwa eines Aktuars, geboten. Nachdem über die Höhe der beiderseitigen Anrechte die nötige Klarheit besteht, kann durch den Notar rechtlich geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Ehegatten im konkreten Fall ein Gestaltungsbedarf besteht.

Gestaltungsziel kann etwa eine von der Halbteilung abweichende Verringerung der Ausgleichsquote oder die Herausnahme einzelner Versorgungsanrechte aus dem Versorgungsausgleich sein. Erhebliche praktische Bedeutung hat der wechselseitige Verzicht auf den Ausgleich betrieblicher Altersversorgungen. Der von den Ehegatten häufig gewünschte Totalverzicht auf den Versorgungsausgleich ist nicht immer empfehlenswert. Wirkt ein sehr weitgehender Verzicht einseitig zu Lasten eines Partners, kann ein Ausgleich (z.B. eine Abfindung) erwogen werden. Anders als nach früherem Recht, bedarf es zur Wirksamkeit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich in keinem Fall mehr einer gerichtlichen Genehmigung. Dennoch muss die Vereinbarung der von der Rechtsprechung entwickelten richterlichen Inhaltskontrolle standhalten und insbesondere auf den Ausgleich ehebedingter Nachteile angelegt sein.

Die Faltblätter können über die Internetseite der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern www.notarkammer-mv.de kostenfrei abgerufen werden.

Die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt:

Beim Thema Altersvorsorge und Altersversorgung sollte stets bedacht werden, was mit den erworbenen Versorgungsanrechten im Scheidungsfall geschieht und ob eine vom gesetzlichen Ausgleichsmechanismus abweichende Vereinbarung getroffen werden sollte. Hierzu steht Ihnen Ihr Notar als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

(2.753 Zeichen)

Susann Winkelmann,
kommissarische Geschäftsführerin der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern

Abdruck honorarfrei
Beleg erbeten

Notarkammer
Mecklenburg-Vorp.
Weinbergstraße 17
19061 Schwerin
Tel.: (03 85) 581 25-75
Fax: (03 85) 568 97 74